

## Zu § 21.

Wegen der hier erwähnten exremen Güter ist auf § 79 flg. und die dazu gegebenen Motiven Bezug zu nehmen. Die Vereinigung derselben mit der Gemeinde und manche andere wünschenswerthe Erweiterung der Gemeindeverbände findet bei den Betheiligten meistens und vorzugsweise deshalb einen hemmenden Widerstand, weil der eine oder andere Theil eine größere Belastung durch die Gemeindeforderungen fürchtet. Es empfiehlt sich daher, für solche Fälle das Treffen besonderer Vereinbarungen nachzulassen, welche jedoch, der Natur des dadurch berührten Gegenstandes gemäß, der Correctur durch die Aufsichtsbehörde unterstellt bleiben müssen.

## Zu § 22

verweist man auf die Motiven zu § 35 der revidirten Städteordnung.

## Zu § 26.

Die hier enthaltenen Vorschriften schließen sich größtentheils an das Bestehende, soviel lit. d und f anlangt, an §§ 29 und 32 der revidirten Städteordnung an, deren Motiven also auch hier einschlagen.

## Zu § 29.

Die in Bezug auf gewisse hochbesteuerte Gemeindeglieder in Abs. 3 getroffene Bestimmung ist geeignet, den Anschluß exremter Güter (§ 79) an die Gemeinde zu erleichtern. Aber auch abgesehen hiervon entspricht es der Billigkeit, Denjenigen, welche nach dem Umfange ihres Grundbesitzes ein so hervorragendes Interesse an der Gemeinde haben, andererseits einen wesentlichen Theil aller Gemeindeforderungen zu tragen verpflichtet sind, auch einen entsprechenden Einfluß bei der Gemeindeverwaltung und insbesondere bei den Beschlüssen über Ausbringung der Gemeindeforderungen einzuräumen. Eine Bestimmung der fraglichen Art ist daher auch in vielen anderen Gemeindeordnungen enthalten.

Sollten sich in einer Gemeinde mehrere Mitglieder vorfinden, deren jedes die in Rede stehenden Voraussetzungen erfüllt, so würde das entsprechende Recht auch jedem derselben zuzugestehen sein.

## Zu § 32.

Daß die Wahlen der Ansässigen einerseits und der Unansässigen andererseits in getrennten Wahlen und von jeder Klasse besonders vorzunehmen sind, ist im § 9 des Gesetzes vom 12. Juli 1861 bereits ausgesprochen. Der Entwurf zieht nunmehr bloß eine weitere Consequenz dieses als richtig anerkannten Principes, indem er die gleiche Vorschrift auf die Wahlen der einzelnen Klassen der Ansässigen ausdehnt.

## Zu § 33.

Wegen des hier enthaltenen Erfordernisses der sächsischen Staatsangehörigkeit ist auf Dasjenige zu verweisen, was zu § 18 der revidirten Städteordnung über die gleiche Voraussetzung zu Erlangung des Bürgerrechts bemerkt worden ist.

Wenn übrigens im § 33, abweichend vom § 18 der revidirten Städteordnung, den ansässigen Frauenspersonen das Stimmrecht in der Gemeinde zugestanden wird, so beruht dies auf der Erwägung, daß auf dem platten

Land das Gemeindefleben sich mehr, als in den Städten, an das wirthschaftliche Leben anschließt. Die fragliche Verschiedenheit hat deshalb auch bisher bereits bestanden (vergl. allgemeine Städteordnung § 73 sub b, Landgemeindeordnung §§ 21, 28 bis 30).

## Zu §§ 34 und 36

ist gleichfalls auf die Motiven zu §§ 46 und 48 der revidirten Städteordnung Bezug zu nehmen.

## Zu § 39.

Indem der Entwurf die Leitung der Gemeindeforderungen lediglich in die Hand der Gemeindevorstände legt, kommt er den in der Zweiten Kammer geäußerten Wünschen nach; es läßt sich aber auch erwarten, daß eine derartige Einrichtung hier ebenso gut, wie bei den Wahlen für den Reichstag und Landtag durchzuführen sein wird.

## Zu § 46.

Die hier erwähnten besonderen Bestimmungen werden, da deren Annahme von dem freien Willen der Gemeinden abhängt, keiner näheren Motivirung bedürfen.

## Zu § 53

ist auf § 68 der revidirten Städteordnung,

## zu § 59

auf die Motiven zu Art. IV, § 5 der Städteordnung für mittlere und kleine Städte hinzuweisen.

## Zu § 66.

Ein Widerspruchsrecht ist den Vertretern einer Klasse hier nur im Falle ihrer Einstimmigkeit eingeräumt und dasselbe also gegen § 47 der bisherigen Landgemeindeordnung beschränkt worden. Ein suspensives Veto, dergleichen in dieser Bestimmung enthalten ist, darf aber nicht zu leicht zugestanden werden; andererseits steht das Recht der Beschwerde ohne Suspensivkraft jedem Einzelnen zu, es scheint also zu einer weitergehenden Bestimmung kein genügender Anlaß vorzuliegen.

## Zu §§ 68, 70 bis 74.

In diesen Paragraphen ist die wesentlichste Umgestaltung der Landgemeindevorhältnisse und zugleich, wie oben schon bemerkt, ein Schwerpunkt für die neue Organisation der Verwaltungsbehörden enthalten.

Die Gemeindevorstände werden hier mit wesentlichen Attributen einer Behörde ausgestattet und ihnen ein erheblicher Theil der Polizeipflege überwiesen. Gewiß sind die Anforderungen, die man hiernach an dieselben in Bezug auf Bildung und Geschäftsgewandtheit, vor Allem aber rücksichtlich der Entschlossenheit und Festigkeit des Charakters stellt, sehr erheblich und in keiner Weise mit Dem zu vergleichen, was ihnen zeitlich obgelegen hat. Es fehlt daher auch nicht an Stimmen, welche die Aufgabe für zu schwer und den im Entwurfe gethauenen Schritt für einen zu gewagten erachten. Die Staatsregierung hat dennoch keinen Anstand genommen, in der bezeichneten Weise vorzugeben, und sie thut dasselbe in dem festen Vertrauen auf die vorgeschrittene Bildung und den Charakter, sowie auf die erprobte Loyalität der ländlichen Bevölkerung, sowie in der Ueberzeugung, daß Dasjenige, was in ähnlicher Weise bereits in anderen Ländern ge-